



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.811/1-V/5/89

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Handstanger

Klappe/Dw

2354

Ihre GZ/vom

13.462/4-III/3/89
14. März 1989

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das LDG 1984, das BDG 1979, das GG 1956 und VBG 1948 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf folgendes mit:

1. Im Titel des Gesetzentwurfs sollte es heißen: "Bundesgesetz vom ... 1989 ...".
2. Im Einleitungssatz des Art. I wird anders, als dies im Punkt 74 der Legistischen Richtlinien 1979 vorgesehen ist, nicht die jüngste Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes genannt (vgl. BGBl.Nr. 603/1988).
3. Die ausführlichen Bemerkungen zu den "Kosten" am Schluß des Besonderen Teils der Erläuterungen sollten in deren Allgemeinen Teil aufgenommen werden.
4. Weiters wäre einem Entwurf wie dem vorliegenden eine Textgegenüberstellung anzuschließen gewesen (vgl. Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 2 -

5. Im Zusammenhang mit Art. I Z 1 (§ 13 Abs. 3 LDG 1984) wären die Determinaten für die Zustimmung der Dienstbehörde zu überlegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Nationalrat zur Verfügung gestellt.

5. Mai 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.